



Hausvogteiplatz 1  
10117 Berlin

An die

21.08.2017/scm

a) Mitgliedsstädte

Telefon 030 37711-0  
Durchwahl 37711-840  
Telefax 030 37711-809

b) Mitglieder des Personal- und Organisationsausschusses

E-Mail

c) Mitgliedsverbände

petra.laitenberger@staedtetag.de

des Deutschen Städtetages

Bearbeitet von  
Petra Laitenberger

d) Mitgliedsstädte

Aktenzeichen

e) Mitglieder des Personal- und Organisationsausschusses

19.16.01 D

des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Umdruck-Nr.

P 7274

### **Bundessozialgericht: Ehrenamt grundsätzlich beitragsfrei**

**Kurzüberblick:** Ehrenämter sind in der gesetzlichen Sozialversicherung grundsätzlich auch dann beitragsfrei, wenn hierfür eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt wird und neben Repräsentationspflichten auch Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden, die unmittelbar mit dem Ehrenamt verbunden sind. Dies hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts kürzlich entschieden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundessozialgericht hat das Ehrenamt gestärkt. Im Rahmen seiner Entscheidung vom 16. August 2017 (Aktenzeichen B 12 KR 14/16 R) hat es entschieden, dass das Ehrenamt in der Sozialversicherung grundsätzlich beitragsfrei ist.

Geklagt hatte eine Kreishandwerkerschaft. Der Kreishandwerkerschaft steht ein Kreishandwerksmeister vor, der diese Aufgabe neben seiner Tätigkeit als selbständiger Elektromeister ehrenamtlich wahrnimmt. Im Nachgang zu einer Betriebsprüfung nahm die beklagte Deutsche Rentenversicherung Bund an, dass der Kreishandwerksmeister geringfügig beschäftigt sei und forderte pauschale Arbeitgeberbeträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von rund 2600 Euro nach.

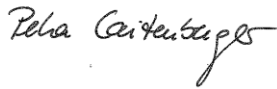
Nach Auffassung des Bundessozialgerichts ist die ehrenamtliche Tätigkeit grundsätzlich keine Beschäftigung im Sinne des § 7 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV). Ehrenämter zeichnen sich durch die Verfolgung eines ideellen, gemeinnützigen Zweckes aus und unterscheiden sich damit grundlegend von beitragspflichtigen, erwerbsorientierten Beschäftigungsverhältnissen. Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen ändere daran nichts, selbst wenn sie pauschal und nicht

exakt entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erfolge. Auch das Wahrnehmen von Verwaltungsaufgaben sei unschädlich, soweit sie unmittelbar mit dem Ehrenamt verbunden seien. Um das Ehrenamt zu stärken sei eine gesetzliche Klarstellung wünschenswert.

Das Bundessozialgericht hat mit dieser Entscheidung (die Entscheidungsgründe sind noch nicht veröffentlicht) das Ehrenamt gestärkt und dürfte damit eine Grundlage für eine gesetzgeberische Klarstellung geliefert haben.

Die Hauptgeschäftsstelle wird die Thematik weiter verfolgen. Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Petra Laitenberger